

Protokoll

Gemeinderat
öffentlich

Sitzung am 04.11.2021

Sitzungsort:
Festhalle in Lenzkirch

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:25 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Graf

Zahl der anwesenden weiteren Mitglieder: 14
Normalzahl: 18

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26.10.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
 2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung durch Abdruck im Verkündungsblatt am 28.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
 3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.
- Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

nicht anwesend:

Roland Berr	entschuldigt
Bernhard Mantel	entschuldigt
Sascha Phlippen	entschuldigt
Andreas Wittmer	entschuldigt

weitere Teilnehmer:

Konstanze Stein, KEA-BW	zu TOP 02
Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Planungsbüro	zu TOP 03
Gabriele Fischer-Vochatzer	Leiterin FB 2
Natalja Remgen	Leiterin FB 3
Ingrid Winker	Schriftführerin

TOP 01	Frageviertelstunde für Einwohner
---------------	---

1. Protokolle öffentliche Sitzung

Es wird gefragt, warum die öffentlichen Protokolle nicht für die Bürger auf der Homepage oder im Verkündungsblatt veröffentlicht werden. Es besteht nur die Möglichkeit der Einsichtnahme der öffentlichen Protokolle im Rathaus zu deren Öffnungszeiten.

Bürgermeister Graf erklärt, dass eine Veröffentlichung sowohl aus zeitlichen wie auch aus finanziellen Gründen momentan nicht möglich ist.

2. Abgabe Grünschnitt

Es wurde bemängelt, dass es bei der Abgabe von Grünschnitt dieses Jahr zu erheblichen Wartezeiten gekommen ist. Die Mitarbeiter sind sehr bemüht. Eine Abgabe in Neustadt ist wegen der Entfernung auch nicht so gut. Die Frage ist, ob ein Grünschnittplatz eingerichtet werden könnte, wo Bürger jederzeit und ohne Personal der Gemeinde ihren Grünschnitt abliefern können.

Bürgermeister Graf erklärt, dass dafür die ALB zuständig ist. Es wird nachgefragt ob cvtl. Personal aufgestockt werden kann.

3. Kurtaxe

Es wird vorgeschlagen, die Kurtaxesatzung (siehe TOP 09) abzulehnen. Kappel und Saig sind benachteiligt. Dort gibt es keinen Laden, keine Apotheke und nur geringe Gastronomie (in Kappel). Dennoch ist die Kurtaxe die gleiche wie in Lenzkirch. Dies sollte in die Entscheidung mit einbezogen werden.

Hierzu wird Herr Graf unter TOP 09 Stellung nehmen.

TOP 02	Präsentation der Machbarkeitsstudie zur Energieeinsparung bei verschiedenen
Az.: 794.113	kommunalen Liegenschaften

Bürgermeister Graf begrüßt Frau Konstanze Stein von der KEA-BW und erläutert anschließend den Sachverhalt:

Die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH wurde im Oktober 2020 beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine energetische Sanierung mehrerer Liegenschaften sowie der Straßenbeleuchtung mittels Energiespar-Contracting-Modell durchzuführen.

Frau Konstanze Stein, die stellvertretende Bereichsleiterin „Contracting“ der KEA-BW GmbH, wurde zur Sitzung eingeladen und stellt die Ergebnisse der Studie und die Umsetzungsmöglichkeiten in der Sitzung vor.

Es wird empfohlen die Finanzierung und Bilanzierung mit der Kommunalaufsicht abzustimmen und die technischen Maßnahmen umzusetzen.

Bürgermeister Graf erklärt, dass ein Druck besteht zu investieren, da die Anlagen 25 -30 Jahr alt sind. Daher wird das Thema untersucht. Die Verwaltung prüft, was evtl. 2022 durchgeführt werden kann. In der Haushaltsberatung wird der Vorschlag gemacht, die Finanzierung zu klären.

Es wird gefragt, ob die Preissteigerung berücksichtigt wurde.
Die Studie wurde im Frühjahr gemacht und man ist von einem Beginn im Herbst ausgegangen.
Daher sind die Zahlen „nicht in Stein gemeißelt“.

Es wird gefragt, ob die Möglichkeit besteht externe Dienstleister zu beauftragen, da diese nicht an die VOB gebunden sind wie die Gemeinde.
Es wird eine öffentliche Ausschreibung geben mit einem Paket aus verschiedenen Dienstleistungen.

Es wird der Energieverbrauch verschiedener Gebäude angesprochen und nach Möglichkeiten der Kosteneinsparung gefragt. (Schule/Kurhaus). Frau Remgen nimmt zur Nutzung Stellung. Es muss überplant werden und alle Optionen geprüft.

Die Nutzung des Kellers im Rathaus wird erfragt. Der Rathauskeller wird momentan als Elektroraum, Papierraum und Archiv genutzt. Als Pelletslager könnte ein momentan noch vermieteter Raum genutzt werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die mehrstufige Entwicklung des Energieeinsparungs-Projektes in die Wege zu leiten. Das Maßnahmenpaket ist noch entsprechend zusammenzustellen.

Beratung im Rahmen des Haushalts 2022.

TOP 03 Az.: 621.443	8. Änderung des Bebauungsplanes "Kappel Brände" mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, Satzungsbeschlüsse im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Änderung des Bebauungsplanes „Kappel-Ortsmitte“
-------------------------------	---

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Ortsteils Kappel und am Südwestrand des Bebauungsplanes „Kappel Brände“. Er umfasst ebenso noch einen sehr kleinen Grundstücksteil am Ostrand des Bebauungsplanes „Ortsmitte“. Das Grundstück stellt eine Baulücke zwischen östlich und westlich angrenzenden Wohngebäuden dar, die durch zwei weitere Wohngebäude geschlossen werden soll.

Mit der Bebauungsplanänderung werden zugehörige örtliche Bauvorschriften erlassen, die für den Änderungsbereich die alten bauordnungsrechtlichen Vorschriften ersetzen sollen.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Änderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB darf im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Eine örtliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, da sich das Allgemeine Wohngebiet in den Bestand einfügt und der Änderungsbereich bereits Teil der Bebauungspläne war. Da

eine Abweichung vom FNP vorliegt, wird dieser auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Hierfür ist kein weiteres Verfahren erforderlich. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind gegeben.

Im Rahmen der Offenlage wurden in der Zeit vom 09.08. – 14.09.2021 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Offenlage ergab, dass keine inhaltlichen Änderungen an der Planung erforderlich sind. Da in der Offenlagefassung bei den örtlichen Bauvorschriften die Dachneigung irrtümlich mit 35°-45° angegeben war, soll diese durch 25°-35° ersetzt werden. Dies entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2021. Die möglicherweise von der Änderung betroffene Öffentlichkeit (drei Grundstücksnachbarn) sowie das Landratsamt (Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz) wurden dazu gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beteiligt, haben aber keine Einwände erhoben. Das Landratsamt hat empfohlen, die Korrektur noch zu begründen (s. Ziff. 2 der Begründung der örtlichen Bauvorschriften).

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Änderungsentwurf des Planungsbüros Dipl.Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch, und den Umweltbeitrag vom Büro faktorgrün, Freiburg/Rottweil, vom 04.11.2021 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzungsbeschlüsse zu fassen, damit die Rechtskraft der Änderung durch Bekanntmachung hergestellt werden kann.

Herr Ruppel erläutert in Kurzfassung mit einer Präsentation die Änderungen und erklärt, dass der Ortschaftsrat Kappel in seiner Sitzung am 02.11.21 den Beschlüssen zugestimmt hat.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

- a) **Zu den im Rahmen der Offenlage nach § 13 a BauGB und der erneuten eingeschränkten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit wird gemäß der beigefügten Anlage Stellung genommen.**
- b) **Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird in der als Anlage beigefügten Fassung vom 04.11.2021 als Satzung beschlossen.**
- c) **Der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Kappel-Brände“ in der Fassung vom 04.11.2021 wird als Satzung beschlossen.**

TOP 04 Schaffung von Stellplätzen im Bereich Im Angel 1 (Schwarzwaldapotheke) Az.: 632.6
--

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Vom Eigentümer der Schwarzwaldapotheke ist eine Anfrage an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden, dass er in der Nähe der Apotheke gerne drei Stellplätze für seine Kunden anlegen würde. Ziel ist es, ihnen den Gang zur Apotheke so einfach und kurz wie möglich zu machen.

Sein Vorschlag wäre, dass die Stellplätze entlang der Straße „Im Angel“ an der Seite des Gebäudes errichtet werden, da es hier einen Gehweg gibt und bereits eine bestehende Rampe, durch die man leichter zum Eingang der Apotheke gelangen kann.

Die Stellplätze selbst würden teilweise im Straßenbereich liegen. Allerdings bliebe immer noch eine Restbreite von über 3,00 m im Fahrbahnbereich, so dass der fließende Verkehr durch die Stellplätze nicht beeinträchtigt wird.

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, die Kosten für das Anlegen der Stellplätze komplett selbst zu tragen und das Vorhaben dann in Absprache mit der Gemeinde umzusetzen, sollte diesem zugestimmt werden.

Vor der Sitzung hat der Gemeinderat die Situation vor Ort besichtigt. Es wurde festgestellt, dass es schwierig ist dort 3 Parkplätze zu genehmigen. Es kam der Vorschlag von 2 Kurzzeitparkplätzen oder alternativ von einem Behindertenparkplatz.

Die Situation im Winter und auch die Schulkinder deren Schulweg an der Apotheke vorbeiführt darf nicht vergessen werden.

Die Parkplätze hinter dem Haus kommen für die Apotheke nicht in Frage, da dies die Parkplätze der Bewohner sind.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Schaffung eines Behindertenparkplatzes wird mit 2 Ja-Stimmen und 13 Gegenstimmen abgelehnt.

2. Statt der beantragten drei sollen maximal zwei Stellplätze geschaffen werden die im mittleren Bereich der vorgesehenen Parkplätze liegen. Dabei soll es sich um Kurzzeitparkplätze handeln.

Dieser Vorschlag wurde mit 5 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

TOP 05	Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Fruchtkastens zu einer Ferienwohnung
Az.: 632.6	auf Flst.Nr. 82, Gem. Raitenbuch, Berger Straße 35

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Laut Bauantrag vom 24.09.2021, hier eingegangen am 05.10.2021, plant der Antragsteller die Nutzungsänderung eines Fruchtkastens zu einer Ferienwohnung.

Im unteren Bereich soll ein Badezimmer mit Sanitäranlagen geschaffen werden. Über den Einzug einer Decke und den Einbau einer Treppe soll unter dem Dach ein offener Schlafbereich geschaffen werden.

Äußerlich wird das Gebäude neu gedämmt und es kommt eine neue Dacheindeckung dazu, da der Bestand schon alt und zum Teil verrottet ist.

Auf dem Grundstück gibt es bisher nur das Hofgebäude mit einer Wohneinheit, so dass die zusätzliche Ferienwohnung kein Problem darstellt.

Heizung, Wasser und Abwasser wird an bestehende Leitungen angeschlossen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gemäß §36 BauGB hergestellt

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Laut Bauvoranfrage vom 17.09.2021, hier eingegangen am 20.09.2021, plant der Antragsteller den Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit einer Nettogröße von ca. 140 m². Das Dach soll eine Neigung zwischen 15 und 20 Grad haben. Außerdem ist ein Carport als direkter Anbau an das Gebäude geplant (Grundstück A).

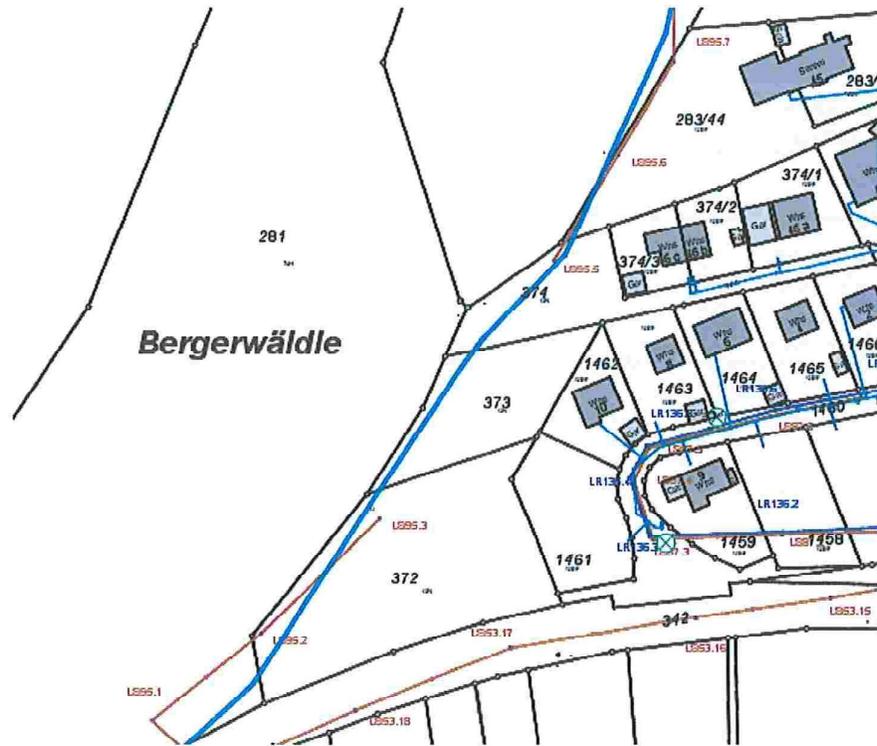
Eventuell ist auf einem zweiten Grundstück, das ebenfalls vom Flst.Nr. 372 abgeteilt werden soll, den Neubau eines weiteren Miets- oder Ferienhauses (Grundstück B).

Im Rahmen der Bauvoranfrage soll zunächst geklärt werden, ob eine Bebauung des Grundstücks überhaupt möglich ist.

Derzeit handelt es sich bei dem Flst.Nr. 372 um eine Grünfläche, die direkt an den Bebauungsplan „Urseetal“ angrenzt. Weiterhin liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet Lenzkirch und auch im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich daher planungsrechtlich im Außenbereich.

Hier müsste zunächst der Bebauungsplan geändert bzw. erweitert werden und auch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes müssten geändert werden, um das Grundstück als Wohnbaufläche nutzen zu können.





Es wurde angemerkt, dass man im Landschaftsschutzgebiet sehr eingeschränkt ist. Die vorhandene Wasserleitung ist eine Verbandsleitung an die nicht angeschlossen werden kann. Mit einer Genehmigung könnte ein Präzedenzfall entstehen und die Ortsgrenzen sich immer mehr erweitern. Da derzeit ein Baugebiet erschlossen wird sollte man nicht weiter in den Außenbereich bauen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss mit 3 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen.

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gemäß §36 BauGB hergestellt, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen worden sind.

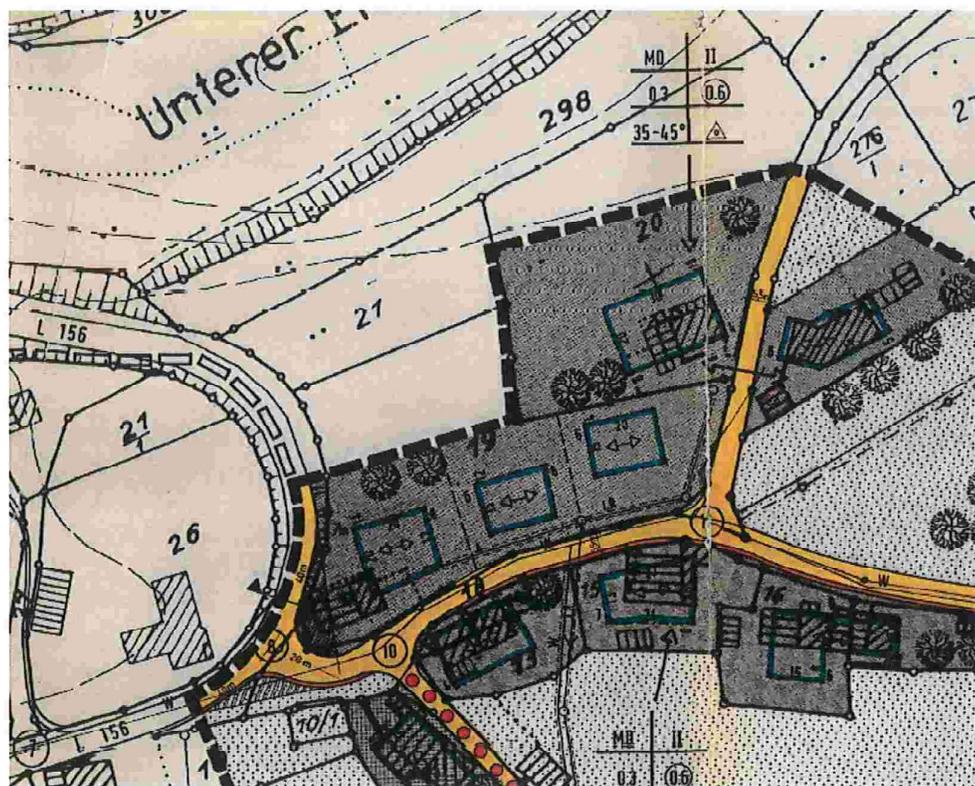
Somit ist der Antrag abgelehnt und das Einvernehmen nicht hergestellt.

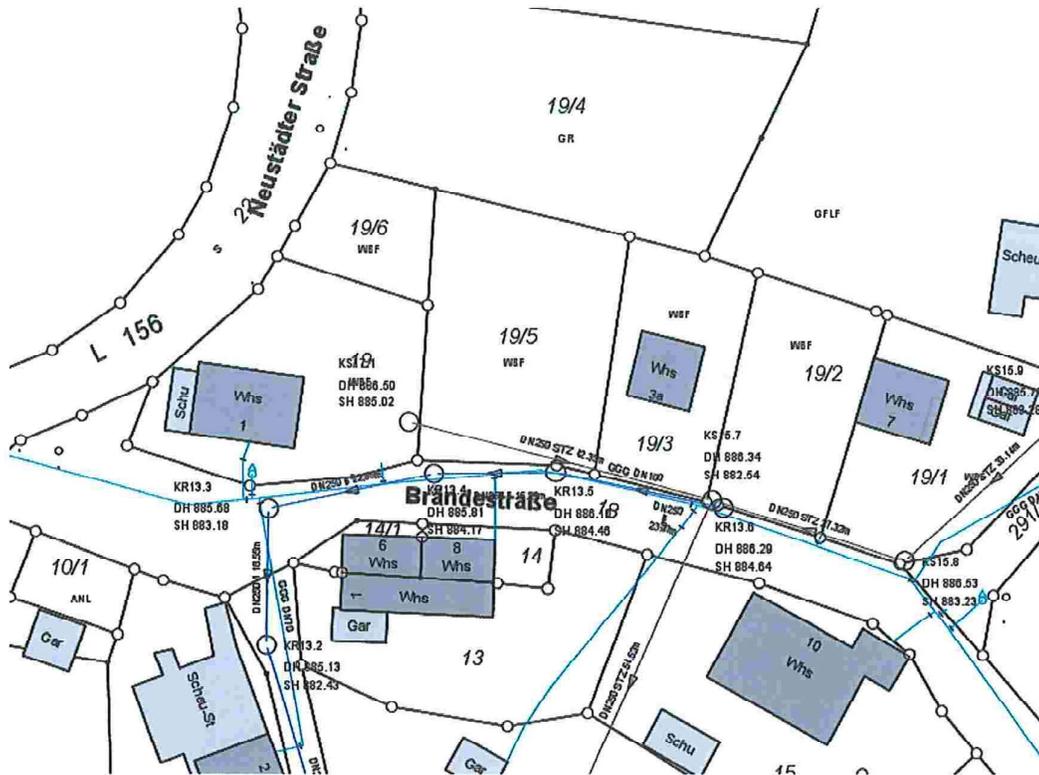
<p>TOP 07 Bauantrag zum Neubau von Montagehallen und Carport – geänderte Ausführung auf Flst.Nr. 279/1, Gem. Lenzkirch, „Im Gewerbegebiet 14“</p>

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Der eigentliche Bauantrag wurde bereits im Jahr 2014 gestellt. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde mit Datum vom 10.02.2015 erteilt. Die zweite Halle ist bisher noch nicht errichtet worden.

Im ersten Bauabschnitt ist die Halle auf dem östlichen Teil des Grundstücks mit 38,30 m x 19,80 m errichtet worden. Der westliche Teil wird noch als Stellplatzfläche von der Firma Mesa Parts GmbH genutzt.





Wie aus dem Ausschnitt ersichtlich liegt das Grundstück innerhalb des Bebauungsplans Kappel „Brände“. Ursprünglich war in diesem Bereich der Neubau von 3 Doppelhäusern geplant. Durch die neue Aufteilung der Grundstücke liegt der geplante Neubau jedoch zwischen zwei bestehenden Baufenstern. Eine Bebauung ist so nicht möglich.

Die Erschließung des neuen Grundstücks ist möglich, da Schmutzwasser- und Regenwasserkanal bereits in der Brändestraße vorhanden sind. Die Wasserleitung liegt ebenfalls in der Straße, von wo aus ein Hausanschluss verlegt werden kann. Die Zufahrt wäre über die Brändestraße möglich.

Die Kosten einer Änderung des Bebauungsplans sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Im Ortschaftsrat Kappel am 02.11.2021 wurde einer Änderung des Bebauungsplanes Kappel „Brände“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 19/5, Gem. Kappel einstimmig zugestimmt.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Einer Änderung des Bebauungsplanes Kappel „Brände“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 19/5, Gem. Kappel wird zugestimmt.

TOP 09	Erhöhung der Kurtaxe zum 01.12.2021 und Beschluss über die 3. Satzung zur
Az.: 792.062	Änderung der Kurtaxesatzung vom 23.07.2009

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Die Gemeinde Lenzkirch erhebt eine Kurtaxe auf der Grundlage der Kurtaxesatzung vom 23.07.2009. Diese wurde zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2017.

Anlass für die 3. Änderung der Kurtaxesatzung ist die Neuordnung der Kurbezirke und die damit verbundene Erhöhung der Kurtaxe.

Nach Absprache der Mitgliedsgemeinden im Zweckverband Hochschwarzwald gibt es im Verbandsgebiet seit dem 01.01.2017 folgende Kurtaxetarife:

Kurbezirk I	2,70 €
Kurbezirk II	2,20 €
Kurbezirk III	1,70 €
Kinder und Jugendliche (6 bis 15 Jahre)	1,00 €

Entsprechend der bisherigen Satzung erhebt Lenzkirch folgende Kurtaxebeiträge:

Kurbezirk II (Ortsteile Lenzkirch, Saig und Kappel)	2,20 €
Kurbezirk III (Ortsteile Grünwald und Raitenbuch mit Möslehof)	1,70 €
Kinder und Jugendliche (6 bis 15 Jahre)	1,00 €

Ab 01.12.2021 ist folgende Neuordnung der Kurbezirke und Kurtaxebeiträge vorgesehen:

Kurbezirk I (Ortsteile Lenzkirch, Saig und Kappel)	2,70 €
Kurbezirk II (Ortsteile Grünwald und Raitenbuch mit Möslehof)	2,20 €
Kinder und Jugendliche (6 bis 15 Jahre)	1,00 €

Die Gastgeberinnen und Gastgeber wurden mit Schreiben vom November 2020 über die geplante Neuordnung der Kurbezirke informiert. Entgegen der Ankündigung konnte die Neuordnung jedoch nicht im 1. Halbjahr 2021 umgesetzt werden.

Von Dauercampern und Zweitwohnungsinhabern über 16 Jahre wird eine pauschalierte Kurtaxe erhoben. Diese beträgt seit dem 01.01.2011:

Kurbezirk II	40,00 €/Jahr
Kurbezirk III	25,00 €/Jahr
Dauercamper	25,00 €/für jeweils 6 Monate

Im Zuge der Neuordnung der Kurbezirke und Erhöhung der Tageskurtaxe ist auch eine Anpassung der Pauschalkurtaxen für Dauercamper und Inhaber von Zweitwohnungen wie folgt vorgesehen:

Kurbezirk I	60,00 €/Jahr
Kurbezirk II	48,00 €/Jahr
Dauercamper	40,00 €/für jeweils 6 Monate

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kurtaxe ist § 43 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAG lauten wie folgt:

„Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.“

Satz 4: „Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.“

Die Kurtaxe darf höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu ist eine Kalkulation zu erstellen, die die höchstzulässige Kurtaxe aufzeigt.

Aufgrund des sachlich engen Zusammenhangs zwischen der Kurtaxe und den Fremdenverkehrsbeiträgen ist es geboten, eine kombinierte Kalkulation zu erstellen.

Die Kalkulation der Kurtaxe und der Fremdenverkehrsbeiträge wurde mit dem kommunalen Fachbüro Heyder und Partner erstellt und ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die Berechnung der höchstzulässigen Pauschalkurtaxe ist als Anlage 2 beigefügt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Fremdenverkehr eignen sich die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht als Datengrundlage für die Kalkulation. Es wurde deshalb auf das Haushaltsjahr 2019 zurückgegriffen. Einzelne Positionen wurden gemäß tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen angepasst oder neu prognostiziert wie z.B. die KONUS-Umlage.

Die in der Kalkulation ermittelte höchstzulässige Kurtaxe beträgt **netto 2,74 €**.

Dies entspricht einer Kurtaxe von **2,93 € brutto** einschließlich 7 % gesetzlicher MwSt.

In der Kurtaxesatzung sind die Kurtaxebeträge als Bruttobeträge ausgewiesen. Sie liegen unterhalb der ermittelten höchstzulässigen Kurtaxe.

Werden die Kurtaxebeträge festgesetzt wie vorgeschlagen, kann die Gemeinde im Jahr 2022 mit folgenden Kurtaxeeinnahmen rechnen:

Berechnung der voraussichtlichen Kurtaxeerträge

		Anzahl Übernachtungen	Tagessatz	Betrag
Kurbezirk I	Erwachsene	181.000	2,70 €	488.700,00 €
Kurbezirk II	Erwachsene	13.000	2,20 €	28.600,00 €
Kurbezirk I + II	Jugendliche 6-15 Jahre	47.500	1,00 €	47.500,00 €
Kinder	unter 6 Jahre	24.200	0,00 €	0,00 €
		Anzahl Personen	Pauschalkurtaxe	
Dauercamper		220	40,00 €	8.800,00 €
Zweitwohnungsinhaber Kurbezirk I		600	60,00 €	36.000,00 €
Zweitwohnungsinhaber Kurbezirk II		20	48,00 €	960,00 €
Bruttoertrag				610.560,00 €
Abzüglich enthaltene MwSt. 7 %				- 39.943,18 €
Nettoertrag				570.616,82 €

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgende Änderungssatzung zur Kurtaxesatzung zu beschließen.

3. Satzung der Gemeinde Lenzkirch zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 04.11.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.07.2009 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Kurbezirke) der Satzung vom 23.07.2009 erhält folgende Fassung:

Den örtlichen Verhältnissen entsprechend wird die Gemarkung der Gemeinde Lenzkirch in zwei Kurbezirke eingeteilt:

Kurbezirk I: Ortsteile Lenzkirch, Saig und Kappel

Kurbezirk II: Ortsteile Grünwald und Raitenbuch mit Möselehof

§ 2

§ 4 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) der Satzung vom 23.07.2009 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im

Kurbezirk I	€ 2,70
Kurbezirk II	€ 2,20
Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre)	€ 1,00

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person über 16 Jahre einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

im Kurbezirk I	60,00 €
im Kurbezirk II	48,00 €

Dauercamper für jeweils 6 Monate 40,00 €

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Bürgermeister Graf erläutert, dass in die Kalkulation viele Infrastrukturen einfließen, die von den Gästen genutzt werden können wie Loipen, Skilifte und Freibäder. Dies rechtfertigt eine gleiche Kalkulation für Saig und Kappel.

Es wird kritisiert, dass die Gemeinde die Bezirke neu einteilt, obwohl in der Zweckverbandsversammlung keine Erhöhung der Kurtaxesätze beschlossen wurde. Wenn die Gemeinde jetzt die Bezirke neu zuordnet, gibt es jetzt eine Erhöhung und nächstes Jahr wenn der Zweckverband die Kurtaxe erhöht nochmal.

Bürgermeister Graf erläutert, dass die Erhöhung vor einem Jahr kommuniziert wurde und eine Umstellung ohne größeren Aufwand möglich ist. Die Neuordnung der Bezirke ist mit der Satzung des Zweckverbandes konform, da es sich um eine Änderung der Zuordnung und nicht um eine Erhöhung der jeweiligen Sätze handelt. In der Zuordnung der Ortsteile ist die Gemeinde frei. Die Gemeinde hat die Neuberechnung in Auftrag gegeben. Andere Orte sind noch nicht so weit.

In der Haushaltskonsolidierung wurde diese Maßnahme auch beschlossen und muss somit auch umgesetzt werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss mit 10 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung:

1.

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Kalkulation der Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträge zu. Er beschließt im Einzelnen:

- a) **Den ermittelten ansatzfähigen Kosten für die Einrichtungen der Gemeinde Lenzkirch wird zugestimmt.**
- b) **Die Höhe der Abschreibungssätze richtet sich nach den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung. Als Abschreibungsmethode wird die Bruttomethode angewandt.**
- c) **Der Prognose der Übernachtungszahlen für das Jahr 2022 mit 288.700 Übernachtungen, ausgehend vom Jahr 2019, wird zugestimmt.**

2.

Der Gemeinderat beschließt ab 01.12.2021 folgende Kurtaxebeträge nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Kurtaxesatzung:

Kurbezirk I (Erwachsene ab 16 Jahre)	2,70 EUR
Kurbezirk II (Erwachsene ab 16 Jahre)	2,20 EUR
Kurbezirk I und II (Kinder und Jugendliche von 6 bis einschl. 15 Jahre)	1,00 EUR

Pauschale Jahreskurtaxe Kurbezirk I (Erwachsene ab 16 Jahre)	60,00 EUR
Pauschale Jahreskurtaxe Kurbezirk II (Erwachsene ab 16 Jahre)	48,00 EUR
Pauschalkurtaxe Dauercamper (Erwachsene ab 16 Jahre) für jeweils 6 Monate	40,00 EUR

3.

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.07.2009.

1. Sitzungstermin

AZ: 022.23

Bürgermeister Graf gibt als nächsten Sitzungstermin den 25. November 2021 bekannt.

2. Freibad Lenzkirch

AZ: 574.30

Bürgermeister Graf erläutert, dass trotz des verregneten Jahres 2021 für das Freibad Lenzkirch ein durchschnittliches Jahr war.

3. Spielplatz

AZ: 463.01

Es wird gefragt, ob der Spielplatz bei der evangelischen Kirche wieder frei zugänglich ist. Leider kann dazu keine Auskunft gegeben werden. Hier muss erst nachgefragt werden. Im Verkündungsblatt wird dies dann mitgeteilt.

4. Kindergarten Saig

AZ: 461.21

Für den Kindergarten Saig wurden für Fenster Kosten in Höhe von 6.900,-- Euro eingestellt. Nach Auskunft der Verwaltung wurden diese noch nicht bestellt. Herr Graf erklärt, dass es noch nicht klar ist, ob es dieses Jahr noch klappen wird.

5. Freibad Kappel

AZ: 575.10

Es ist noch nicht bekannt, ob wieder ein Förderprogramm aufgelegt worden ist. Bisher liegt noch keine Information vor. Bürgermeister Graf wird den Gemeinderat informieren.

6. Straßensanierung

AZ: 656.22:Saig/Hochfirstweg

Die Straßensanierung wurde an verschiedene Firmen vergeben und wird abgearbeitet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Hochfirststraße noch nicht gemacht wurde. Es besteht der Wunsch, dass kommuniziert wird, dass diese dringend gemacht wird.

7. Geschwindigkeitsmessstationen

AZ: 656.22

Es wurden 2.900,-- Euro für 2 Geschwindigkeitsmessstationen im Haushalt eingestellt aber nur eine bestellt, weil der Kostenansatz falsch war. Es wird darum gebeten mitzuteilen, wie hoch die Fehlkalkulation war.

8. Spielplatz

AZ: 463.01

Die Arbeiten am Spielplatz wurden nicht nachvollziehbar ausgeführt da die Herstellerfirma den Tiefbau teilweise selbst vorgenommen hat. Es wird gebeten mitzuteilen, warum dies nicht vom Bauhof übernommen wurde. Dies muss noch abgeklärt werden.

9. Glasfaser

AZ: 797.31:0002/Allgemein

Nach Rückfrage gibt Bürgermeister Graf bekannt, dass beantragt wurde alle Gebäude der Gemeinde an das Glasfasernetz anzuschließen. Verträge gibt es noch keine.

10. Zugang Gemeinderatssitzung

AZ: 504.01

Auf Nachfrage erklärt Bürgermeister Graf, dass bei der heutigen Sitzung die Zuhörer, sowie die Presse und die Dozenten einen 3G-Nachweis vorlegen mussten aufgrund der neuen Corona-Verordnung. Die Ratsmitglieder, sowie die Mitarbeiter mussten dies nicht, da dieser nicht angefordert werden darf. Für diesen Personenkreis gelten andere Regeln.

11. Energieeinsparung

AZ: 794.113

Es wurde nachgefragt, ob sich die Gemeinde Gedanken gemacht hat, das Energiemanagement über eine geförderte Stelle machen zu lassen. Würde ein Mitarbeiter eingestellt werden, könnte diese Stelle 3 Jahre lang gefördert werden.

Würde jemand eingestellt werden, müsste diese Stelle ab dem 4. Jahr finanziert werden, da sie dann nicht mehr gefördert wird.

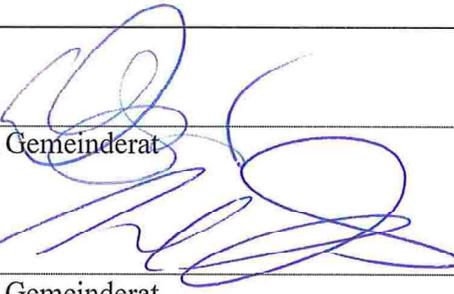
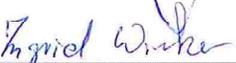
Aufgrund der Nachfrage, ob diese Aufgabe nicht durch die neu entstandene Stabstelle übernommen werden kann erklärt Bürgermeister Graf, dass diese Stelle andere Aufgaben hat.

12. Feuerwehrgerätehaus

AZ: 131.31:0001

Neubau Feuerwehrgerätehaus/Abgasabsaugung; 632.6: Im Niederdorf 7/Klage Hinderlich

Auf die Nachfrage nach der Absauganlage wurde mitgeteilt, dass der Fall noch aktuell und in Bearbeitung ist.

 Der Vorsitzende	 Für den Gemeinderat
 Die Schriftführerin	 Für den Gemeinderat